



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. April 2014
(OR. en)**

9397/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0400 (CNS)**

FISC 78

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	9193/14 FISC 74
Nr. Komm.dok.:	16918/13 - COM(2013) 814 final
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten – Politische Einigung

1. Die Kommission hat am 25. November 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (Dok. 16918/13 FISC 237) vorgelegt. Ziel des Vorschlags ist es, ein Schlupfloch in der geltenden Richtlinie zu schließen, nämlich hybride Finanzgestaltungen in ihrem Anwendungsbereich zu unterbinden, und eine allgemeine Regel zur Verhinderung von Missbrauch einzuführen, damit die Richtlinie nicht unterlaufen werden kann.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und das Europäische Parlament haben am 25. März bzw. am 2. April 2014 Stellung genommen.

3. Die Mitgliedstaaten haben den Vorschlag am 10. Januar, am 24. Februar und am 8. April 2014 in der Gruppe "Steuerfragen" (Direkte Besteuerung) erörtert. Dabei hat sich gezeigt, dass der Plan, das Schlupfloch durch Unterbindung der Gestaltung mit Hybridanleihen schleunigst zu schließen, auf breite Zustimmung stößt, wohingegen bei dem Teil des Vorschlags, der die allgemeine Regel zur Verhinderung von Missbrauch betrifft, noch größerer Beratungsbedarf besteht.
4. In ihrer Sitzung vom 8. April 2014 hat die Gruppe festgestellt, dass dringend etwas gegen die Einnahmenverluste infolge von Gestaltungen mit Hybridanleihen unternommen werden muss. In diesem Zusammenhang ist sie – unbeschadet der nachstehend genannten Vorbehalte – übereingekommen, den AStV zu ersuchen, dass er den Vorschlag in zwei Teile teilt und dem Rat vorschlägt, eine politische Einigung über den Teil zu erzielen, der die Gestaltung mit Hybridanleihen betrifft, und gleichzeitig in einer Erklärung für das Ratsprotokoll festzuhalten, dass der Rat über die anderen Teile des Vorschlags noch weiter beraten wird.
5. In der Sitzung vom 8. April 2014 haben FR und UK Parlamentsvorbehalte angemeldet. FR hat ihren Parlamentsvorbehalt inzwischen zurückgezogen. Auf Seiten von LT und SK besteht nach wie vor ein Prüfungsvorbehalt zu dem Kompromisspaket. SE hat erklärt, dass sie speziell mit Artikel 4 Schwierigkeiten hat, und im Anschluss an die Sitzung der Gruppe ein Dokument für den AStV nachgereicht (das den Attachés am 11. April 2014 übermittelt worden ist). Darin erläutert SE ihren Standpunkt und wiederholt ihre Forderung nach einer Änderung am Richtlinienentwurf (Artikel 4), obwohl dieser Antrag in der Sitzung der Gruppe vom 8. April abgelehnt worden war. Der Vorsitz hat vor der AStV-Tagung bilaterale Gespräche mit SE geführt, um zu sondieren, ob es eine Lösung gibt, der alle Delegationen zustimmen könnten (z.B. ob die von SE geforderte Präzisierung nicht in Erwägungsgrund 3 eingefügt werden könnte).

6. Auf der Tagung des AStV vom 30. April 2014 wurde über das Kompromisspaket mit den Änderungen, die die Gruppe am 8. April 2014 vorgenommen hatte (Dok. 9193/14), einschließlich einer überarbeiteten Fassung des Richtlinienentwurfs (Anlage I), sowie über den Entwurf einer Erklärung des Rates (Anlage II) beraten. LT und SK zogen ihre Vorbehalte zurück und UK erklärte, dass ihr parlamentarischer Vorbehalt bis zur Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) zurückgezogen werden könnte. SE erklärte, dass sie weiterhin Schwierigkeiten mit dem Kompromisstext habe; insbesondere sei es notwendig, den Geltungsbereich der Richtlinie zu präzisieren. Die Kommission stellte als Reaktion darauf fest, dass die von Schweden angeführten Fälle nicht den Geltungsbereich der Richtlinie, wie er im Kompromisstext des Vorsitzes festgelegt ist, fielen. Der Vorsitz stellte fest, dass alle anderen Delegationen den Kompromissvorschlag weitgehend unterstützten; er war sich jedoch auch weiterhin der Bedenken einer kleinen Zahl von Delegationen bewusst. Der AStV wurde darüber informiert, dass Kompromisstext des Vorsitzes dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 6. Mai 2014 unterbreitet wird, damit er eine Einigung über dieses Dossier erzielt, wie in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19./20. Dezember 2013 (Nummer 27) gefordert.
7. Der Rat wird daher ersucht,
- das Kompromisspaket (Anlagen I und II) zu billigen;
 - auf seiner Tagung am 6. Mai 2014 eine politische Einigung über die Richtlinie (Anlage I) und den Entwurf einer Erklärung (Anlage II) herbeizuführen, so dass er die Richtlinie nach der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen kann;
 - dem Europäischen Parlament mitzuteilen, dass er beabsichtigt, den ersten Teil der vorgeschlagenen Richtlinie entsprechend dem Kompromissvorschlag (Anlagen I und II) anzunehmen.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES**zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 115,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Richtlinie 2011/96/EU des Rates werden Dividendenzahlungen und andere Gewinnausschüttungen von Tochtergesellschaften an ihre Muttergesellschaften von Quellensteuern befreit und die Doppelbesteuerung derartiger Einkünfte auf Ebene der Muttergesellschaft beseitigt.
- (2) Die Vorteile aus der Richtlinie 2011/96/EU sollten nicht zu doppelter Nichtbesteuerung führen, durch die Gruppen von Mutter- und Tochtergesellschaften in verschiedenen Mitgliedstaaten gegenüber Gruppen von Gesellschaften in demselben Mitgliedstaat unbeabsichtigt steuerlich begünstigt werden.
- (3) Um eine doppelte Nichtbesteuerung aufgrund von Inkongruenzen zwischen den Mitgliedstaaten bei der steuerlichen Behandlung von Gewinnausschüttungen zu vermeiden, sollten der Mitgliedstaat der Muttergesellschaft und der Mitgliedstaat ihrer Betriebsstätte diesen Gesellschaften nicht gestatten, die Steuerbefreiung für empfangene Gewinnausschüttungen in Anspruch zu nehmen, insoweit diese Gewinne von der Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft abgezogen werden können.
- (4) Es ist angebracht, Anhang I Teil A der Richtlinie zu aktualisieren, indem weitere Gesellschaftsformen aufgenommen werden, die in das rumänische Gesellschaftsrecht eingeführt und der Körperschaftsteuer in Polen unterworfen wurden.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

(5) Daher sollte die Richtlinie 2011/96/EU entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 2011/96/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"besteuern der Mitgliedstaat der Muttergesellschaft und der Mitgliedstaat der Betriebsstätte diese Gewinne insoweit nicht, als sie von der Tochtergesellschaft nicht abgezogen werden können, und besteuern sie diese Gewinne insoweit, als sie von der Tochtergesellschaft abgezogen werden können, oder"

2. Anhang I Teil A Buchstabe w erhält folgende Fassung:

"Gesellschaften rumänischen Rechts mit der Bezeichnung: "societăți pe acțiuni", "societăți în comandită pe acțiuni", "societăți cu răspundere limitată", "societăți în nume colectiv", "societăți în comandită simplă", "

3. Anhang I Teil A Buchstabe u erhält folgende Fassung:

"Gesellschaften polnischen Rechts mit der Bezeichnung: 'spółka akcyjna', 'spółka z ograniczoną odpowiedzialnością', 'spółka komandytowo-akcyjna';"

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 31. Dezember 2015 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Entwurf einer Erklärung des Rates
(für das Ratsprotokoll)

Der Rat

- erklärt seine Absicht, die aggressive Steuerplanung sowie die Gewinnkürzung und -verlagerung (BEPS) auf EU- und internationaler Ebene zu bekämpfen, und betont, dass dabei geprüft werden sollte, ob die laufenden Arbeiten der OECD mit dem Rechtsrahmen der EU zu vereinbaren sind;
- hebt hervor, dass es dringend erforderlich ist, die steuerlichen Schlupflöcher der Mutter-Tochter-Richtlinie zu schließen, die darauf zurückzuführen sind, dass die Unterschiede in nationalen Steuersystemen ausgenutzt werden, damit es in den Mitgliedstaaten nicht zu erheblichen Einnahmeausfällen kommt und ein fairer Wettbewerb zwischen den Unternehmen im Binnenmarkt gewährleistet ist;
- nimmt Kenntnis davon, dass sich alle Mitgliedstaaten darin einig sind, dass das durch die Gestaltungen mit Hybridanleihen entstandene steuerliche Schlupfloch, das zu einer doppelten Nichtbesteuerung führt, in der Änderungsrichtlinie behandelt werden sollte;
- stellt fest, dass eine Aufteilung des Änderungsvorschlags notwendig ist, um im Bereich der Hybridanleihen rasche Fortschritte zu ermöglichen, und nimmt gleichzeitig zur Kenntnis, dass in Bezug auf den anderen vorgeschlagenen Teil der Änderungsrichtlinie noch weitere Beratungen erforderlich sind, da die Mitgliedstaaten bislang unterschiedliche Auffassungen geäußert und einige von ihnen Bedenken zu diesem Teil des Vorschlags vorgebracht haben;
- betont, dass die Arbeiten zu dem verbleibenden Teil des Änderungsvorschlags fortgesetzt werden müssen, und nimmt die Absicht des künftigen italienischen Vorsitzes zu Kenntnis, eine Grundlage für eingehende Beratungen über weitere Fälle einer doppelten Nichtbesteuerung im Rat zu schaffen.